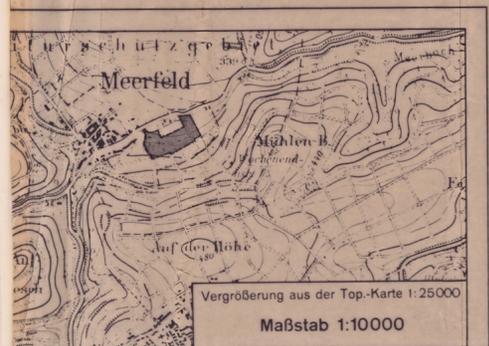


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MEERFELD

Teilgebiet „Hinter den Häusern“



Planzeichen

WA	Allgemeine Wohngebiete Bauart III	O	Öffentliche Bebauung - öffentliche Gebäude - Friedhöfe	1	Grundstücken
WA II	Zone der vorgeschriebenen Wohnbauweise	2	Mehr- oder Neben-Nutzung - Grundstücken - Flächen	3	Bauweise
WA II 04	Wohngebiet Grundflächen	3	Rechnerische Raumgrenze - Grundflächen - Flächen	4	Grundrisse
WA II 04 08	Wohngebiet Grundflächen	4	Flächen für den überörtlichen Verkehr - öffentliche Hauptverkehrsachsen - Straßenverkehrsflächen	5	sonstige Darstellungen und Festsetzungen
SD	Sondergebiet	5	Flächen für den überörtlichen Verkehr - öffentliche Hauptverkehrsachsen - Straßenverkehrsflächen	6	Bestandsgüter
WD	Wohngebiet	6	Flächen für den überörtlichen Verkehr - öffentliche Hauptverkehrsachsen - Straßenverkehrsflächen	7	sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Ausgefertigt:
1962 Meerfeld, den 08.01.1963

Becker
(Becker)
Ortsbürgermeister

Gemarkung „Meerfeld“ Maßstab M. 1 : 500

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesbaugesetz 1.23, der Bekanntmachung vom 18.08.1956 (BStBl. I S. 2258) geändert durch die Verordnung vom 03.12.1976 (BStBl. I S. 2481) und durch das Gesetz zur Neuordnung des Verfahrens und der Befugnisse von Investitions- und Städtebaurechnung vom 06.07.1979 (BStBl. I S. 949)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 12.04.1960 (BStBl. I S. 1763)
- §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanung über die Darstellung des Planungsauftrags (Planungsauftragsverordnung) vom 19.01.1965 (BStBl. I S. 213)
- § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Planungsverordnung vom 27.02.1974 (BStBl. I S. 53) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1982 (BStBl. I S. 264)
- Landesplanungsgesetz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.1982 (GVBl. S. 244)
- Landesbaugesetz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 341)
- Landesbaugesetz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53)

Die Planunterlagen enthält die Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorordnung. Zur Vervielfältigung freigegeben

Mittlich, den Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Baulandnutzung / Grenzregelung, werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBAUG erhoben.

Mittlich, den Katasteramt

Der/Ortsbürgermeister hat am 08.01.1963 gem. § 1(3), 2(1) des BBAUG die Erstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am Ortsbürgermeister gemacht. Die in Betracht kommenden Bürger öffentlich über Belange und sachverständigen Stellen wurde gem. § 2(2) BBAUG bei der Planaufstellung beteiligt. Die Bürger wurden gem. § 2a(2) BBAUG in der vom/Ortsbürgermeister beschlossenen Art und Weise an der Planaufstellung beteiligt.

Meerfeld, den 30.12.1962
Als Auftraggeber für die Gemeinde Meerfeld
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 08.01.1963 bis 08.02.1963 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.01.1963 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Meerfeld, den 30.12.1962
Als Auftraggeber für die Gemeinde Meerfeld
Bürgermeister

Als Beauftragter für die Gemeinde Meerfeld
Bürgermeister

Meerfeld, den 30.12.1962
Als Auftraggeber für die Gemeinde Meerfeld
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 3 BBAUG durch Verflüchtung vom 20.01.1963

Kreisverwaltung
Az.: 60-610-12-4/10

20 JAN 04 J
Kreisverwaltung Borsdorf-Wittlich
Bürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung vom 20.01.1963 (Az. 60-610-12-4/10) ist am 15.02.1964 gem. § 12 BBAUG ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden in jedem Falle eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44c und 155a BBAUG sowie § 24(6) GenB wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Meerfeld, den 15.02.1964
Als Auftraggeber für die Gemeinde Meerfeld
Bürgermeister

HÖHENLÄSSEN
a) GELÄNDESTÜTZMAUERN ZUR STRASSE HOCHSTENS 0,50m STEILE BOSCHUNGEN UND ABGRÄBUNGEN SIND INZULASSEN

GRUNDRISS
a) VORHANDENER BAUMBESTAND IST ZU SCHONEN. SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUGSPERTEKUR DER HAUSER SIND DIE VORHANDENEN GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. IM SICHTWINKEL DES STRASSENVERLAUFES (DIESE PLAN 1) PFLANZMATERIAL NICHT HÖHER ALS 1,50m GEMESSEN VON DER STRASSENBEREICHE AUS (RECHTWINKELE ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE) IN VOGELSTEN KÖNNEN HOCHSTENS 25% DER FLÄCHE FÜR Pkw-ABSTELLFLÄCHEN AUSGENÜTZT WERDEN (EINFÄHRTEN INBEREICHEN) DER REST IST GÄRTNERISCH GEM. ABSATZ a) ZU GESTALTEN

AUSSEHE (FÄLTLUNG UND AUSSENANLAGEN (BESTAHLUNG))
a) BEL BEDECKTEN DACHERN
b) DACHBECKUNG
c) SCHIENEN ODER SCHIEFERÄHNLICHES MATERIAL, FALZDIESEL DUNKELBRAUN BETONSTEINE, SCHIEFERGRANIT
d) DREHSEL
e) VOLLGESCHOSS DREHSELHÖHE MAX 0,20m DACHNEIGUNG MAX 42° BEI 2 VOLLGESCHOSSEN DREHSELHÖHE MAX 0,20m (WENN KONSTRUKTIV BEDINGT) DACHNEIGUNG MAX 30°
f) DACHNEIGUNG
g) GARAGEN AUSSERHALB DES WOHNAUSSES ERHALTEN FLACH- SÄTTEL- O. PULVDACHER
h) EINFAHRUNG
i) EINZAUNUNG MAX 1,20m HOCH ZAUNSOCKEL HOCHSTENS 0,30m
j) ZAUNART SPANNORAHTE BEIDSEITS MIT HECKEN BIS 1,50m HOHE BEPFLANZT, ODER HOLZZAUN EINSCHL. SOCKEL HOCHSTENS 1,20m

PLANUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES
ARCHITEKT E. ROBERT WITTLICH
HASENMELENWEG 10
WITTLICH, DEN 08.12.1976
GEÄNDERT U. ERGÄNZT, IM APRIL 1978
GEÄNDERT U. ERGÄNZT, IM JANUAR 1979
GEÄNDERT U. ERGÄNZT, IM JANUAR 1981
NEU AUFGESTELLT IM APRIL 1983

PLANUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES
ARCHITEKT E. ROBERT WITTLICH
HASENMELENWEG 10
WITTLICH, DEN 08.12.1976
GEÄNDERT U. ERGÄNZT, IM APRIL 1978
GEÄNDERT U. ERGÄNZT, IM JANUAR 1979
GEÄNDERT U. ERGÄNZT, IM JANUAR 1981
NEU AUFGESTELLT IM APRIL 1983